



Nachweis

Der Nachweis und das Vorkommen von Asbest in unterschiedlichen Baustoffen ist ohne Expertenkenntnisse und ohne Fachwissen kaum zu beurteilen.

In einem Zweifelsfall kann nur über eine fachgerechte Beprobung, in Verbindung mit einer Laboranalytik in einem zertifizierten Labor, der erforderliche Nachweis erbracht werden.



Abbruch & Sanierung

Abbruch-, Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durch Privatpersonen sind grundsätzlich nicht verboten. Jedoch müssen die gleichen fachlichen und technischen Anforderungen, wie bei sachkundigen Unternehmen, eingehalten werden. Maßgebend ist die Technische Regel für Gefahrstoffe: Asbest (TRGS 519). Die Einhaltung dieser Regel kann jedoch von Privatpersonen, aufgrund mangelnder Erfahrung und technischer Ausstattung, meistens nicht gewährleistet werden. Daher raten wir von der eigenmächtigen Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) dringend ab.

Werden technische und gesetzliche Abweichungen oder Verstöße festgestellt, folgt ein kostenpflichtiges Verwaltungsverfahren mit sofortigem Baustopp. Für die Fortsetzung der (Bau-)Maßnahme müssen Sie dann einen qualifizierten Fachbetrieb beauftragen. Parallel erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens auf Grundlage von § 326 StGB - Unerlaubter Umgang mit Abfällen.

An wen richten sich diese Informationen

Diese Informationen richten sich an Privatpersonen, die sich über den Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen informieren möchten.

Gewerbetreibende und Unternehmen, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit mit Asbest-Material umgehen, wenden sich bitte an:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2
38120 Braunschweig
Tel.: 0531 35476-0

KreisWirtschaftsbetriebe Goslar
Gewerbeabfallberatung
Bornhardtstr. 13
38644 Goslar
Tel.: 05321 376-723

Ihr Ansprechpartner

Jens Dunemann
Tel. (49) 5321 76-673
E-Mail: jens.dunemann@landkreis-goslar.de

Impressum



Fachbereich Bauen und Umwelt
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar
E-Mail: info@landkreis-goslar.de
www.landkreis-goslar.de

Fotos: © www.pixabay.com, www.istock.com
6.2.3-20201127



Asbest Gefahren & Risiken



Gefahrenpotenzial

Unter dem Begriff Asbest werden Gruppen verschiedener natürlich vorkommender silikatischer Minerale zusammengefasst. Aufgrund vieler vorteilhafter physikalischer sowie chemischer Eigenschaften wurde Asbest in verschiedensten Funktionen als Baustoff eingesetzt.

Asbestminerale bestehen aus einer Faserstruktur, deren einzelne Fasern über die Atemwege aufgenommen werden können. Je nach Größe und Form werden die Fasern meistens nicht mehr abgeatmet und verbleiben im Körper. Das wiederum kann der Auslöser verschiedener Krebserkrankungen sein. Bis zum Ausbruch der Erkrankung können mitunter mehrere Jahrzehnte vergehen.



Einsatz & Verwendung

Von den 50er bis in die 70er-Jahre wurde Asbest massenhaft als Baustoff eingesetzt. Ein Herstellungs- und Verwendungsverbot trat in Deutschland im Jahr 1993 in Kraft. Das ist noch nicht so lange her, daher sind asbesthaltige Baustoffe auch heute noch in vielen Baubeständen vorhanden.

Man unterscheidet bei asbesthaltigen Baustoffen zwischen schwach gebundenem und fest gebundenem Asbest bzw. Asbestzement.

Während eine Faserfreisetzung bei Asbestzementprodukten in der Regel nur bei unsachgemäßer Handhabung (z.B. Brechen, Schleifen, Bohren, Werfen) erfolgt, ist das Freisetzungspotenzial bei schwach gebundenen Asbestzementprodukten erheblich höher.

Asbest befindet sich unter anderem in Nachtspeicheröfen, Spritzasbesten, Mörtel und Putzen, Dichtungsschnüren oder Dämmmaterialien. Unter Asbestzementbaustoffe fallen beispielsweise Dach- und Fassadenelemente, Rohre, Form- und Profiltteile wie Blumenkübel, Lüftungs- oder Kabelschächte.



Rund um die Entsorgung

Asbesthaltige Baustoffe, die seit dem Einbau ihre ursprüngliche Funktion erfüllen, sind (abfall-) rechtlich unproblematisch. Sobald jedoch die Materialien „mobil werden“ (z.B. durch Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsarbeiten, Havarien) und ihren vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr erfüllen, werden diese zu gefährlichem Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Entsorgung ist gesetzlich vorgeschrieben. Beispiel: Ein Welleternit-Dach auf einer Garage oder einer Gartenlaube aus den 70er-Jahren.

Eine Wieder- oder Weiterverwendung ist auf Grundlage des Verwendungsverbotes, das sich aus der Gefahrstoffverordnung ableitet, nicht zulässig. Darunter fällt auch der Verkauf, das Verschenken sowie das Überbauen von asbesthaltigen Baustoffen.

Privathaushalte im Landkreis Goslar

Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushalten müssen über die KreisWirtschaftsBetriebe Goslar entsorgt werden. Bitte erkundigen Sie sich nach den aktuellen Annahmbedingungen.

Die Anlieferung ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich:

Müllumschlagstation „Im Heiligenholze“

Landstraße 88b

38667 Bad Harzburg – Harlingerode

Tel.: 05321 336310

Sie haben Fragen rund um die Asbest-Entsorgung oder wünschen eine Abfallberatung? Dann melden Sie sich bitte bei den KreisWirtschaftsBetrieben Goslar:

Tel.: 05321 376-706

Fax: 05321 376-718

E-Mail: abfallwirtschaft@kwb-goslar.de